

# Richtlinien und Vergabemodalitäten

## für Exkursionsförderungen der ÖH PHSt

### *Präambel*

Als Studierendenvertretung an der PH Steiermark sind wir sehr darum bemüht, die Studierenden an der PH Steiermark im Rahmen unserer Möglichkeiten bestmöglich zu entlasten. Exkursionen stellen eine große finanzielle Belastung für viele Studierende dar, die mithilfe dieses Fördertopfes etwas abgefedert werden sollen.

Beschlussfassung am: 29.11.2022

## § 1 Allgemeine Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Exkursionsförderung durch die Hochschüler\*innenschaft an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (im Folgenden als ÖH PHSt bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:
  - 1.1. Der\*Die Studierende ist Mitglied der ÖH PHSt (ÖH-Beitrag wurde bezahlt).
  - 1.2. Der\*Die Studierende hat eine aktuell geltende Meldung zu einem Studium an der Pädagogischen Hochschule Steiermark (Hauptinskription).
  - 1.3. Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor (Ausnahme: Abweichendes Verfahren für Gruppenexkursionen).
  - 1.4. Bei der Exkursion handelt es sich um eine Pflichtlehrveranstaltung in einem ordentlichen Studium (Bachelor- oder Masterstudium).
2. Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

## § 2 Soziale Bedürftigkeit

1. Soziale Bedürftigkeit im Rahmen dieser Richtlinie liegt vor, wenn der\*die Studierende bereits Förderungen bezieht, die auf soziale Bedürftigkeit schließen lassen. Darunter fallen:
  - 1.1. der Sozialtopf der Hochschüler\*innenschaft der Pädagogischen Hochschule Steiermark
  - 1.2. der Sozialfonds und ähnliche Förderungen der Österreichischen Hochschüler\*innenschaft

- 1.3. Studienbeihilfe laut Studienförderungsgesetz
  - 1.4. Studienbeihilfe der AK
  - 1.5. andere Förderungen, die einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfordern
2. Bezieht der\*die Studierende keine der oben genannten Förderungen, liegt soziale Bedürftigkeit vor, wenn die monatlichen Einnahmen der\*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle von 1.371 € unterschreiten (Referenzwert: Armutsgefährdungsschwelle 2022 laut Statistik Austria) und die Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200€ übersteigen.

### § 3 Antragstellung

1. Anträge für diesen Zuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH PHSt gestellt werden. Studierende, denen eine Übermittlung per E-Mail aus jeglichen Gründen nicht möglich ist, können die Unterlagen auch per Post an die ÖH der PHSt übermitteln.
2. Die Antragsfristen werden auf der Webseite und den Social-Media-Plattformen der ÖH PHSt bekanntgegeben.
3. Es ist nur ein Antrag pro Person und pro Semester möglich.
4. Dem Antrag, der über das von der ÖH PHSt zur Verfügung gestellte Formular erfolgt und jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der\*des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:
  - 4.1. Kopie des Studierendenausweises der PH Steiermark
  - 4.2. Studienbestätigung für das laufende Semester
  - 4.3. Bestätigung über die Teilnahme an einer Exkursion (z.B. Anmeldebestätigung)
  - 4.4. Bestätigung über die Kosten der Exkursion

### § 4 Nachweise der sozialen Bedürftigkeit

Dem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

1. Für den Nachweis sozialer Bedürftigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - 1.1. Bestätigungen/Bescheide über den Bezug von Zuschüssen nach § 2 Abs. 1 oder
  - 1.2. Unterlagen, die soziale Bedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 2 nahelegen. Ein Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erfolgt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens- und Ausgabennachweise. Jedenfalls hat die antragstellende Person einen

Einkommensnachweis (inkl. Bescheide, auch negative, über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien- und Wohnbeihilfe) und die Transaktionen der letzten drei Monate aller seiner\*ihrer Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls bekanntzugeben.

## § 5 Reihung

1. Die Vergabe der Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Anträge, die nach Ablauf bekanntgegebener Antragsfristen einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 6 Verfahren & Vergabe

1. Bei gegebener sozialer Bedürftigkeit wird dem\*der Antragsteller\*in eine Förderung für Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere verpflichtend entstehende Kosten, wie beispielsweise Eintrittsgelder, zugesprochen:
  - 1.1. Inlandsexkursionen: höchstens 75€ pro Tag
  - 1.2. Auslandsexkursion: höchstens 150€ pro Tag
2. Fahrtkosten für Autofahrten werden nur gefördert, wenn die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist. Im Falle von Autofahrten wird ein Kilometergeld von 0,42€ ausbezahlt, im Falle von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Fahrkartenpreis zum Vorteils-card-Tarif rückerstattet.
3. Die maximale Förderhöhe darf die Gesamtkosten der Exkursion nicht übersteigen.
4. Die Entscheidung über einen Antrag wird dem\*der Antragsteller\*in schriftlich per E-Mail mitgeteilt. Sie kann in begründeten Fällen von den Richtlinien abweichen.
5. Die eingelangten Anträge werden von dem\*der Sozialreferentin oder einem\*einer von ihm\*ihr beauftragten Sachbearbeiter\*in bearbeitet. In diesem Fall werden die Anträge von dem\*der Sozialreferent\*in überprüft. Eine Zusammenfassung der genehmigten Anträge wird gemeinsam mit einer Auszahlungsliste dem\*der Finanzreferent\*in und dem\*der Vorsitzenden der ÖH der PHSt zur Genehmigung und Auszahlung vorgelegt und zumindest einmal alle zwei Monate ausbezahlt.
6. Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem\*der zuständigen Sachbearbeiter\*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen.

7. Die Gesamtförderhöhe der Exkursionsförderung der ÖH PHSt beträgt 5.000 Euro pro Wirtschaftsjahr. Sollte das verfügbare Budget vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Hochschulvertretungssitzung der ÖH PHSt eine Erhöhung beschlossen werden. Ansonsten müssen die Gesamtförderhöhe übersteigende Anträge abgelehnt werden (Reihung siehe §5).

## § 7 Abweichendes Verfahren für Gruppenexkursionen

1. Bei Gruppenexkursionen wie Sportwochen fördert die ÖH PHSt unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit der Teilnehmenden die Reisekosten für die Anreise per Reisebus. Diese Förderung ist von einem\*einer beauftragten Person stellvertretend für die Lehrveranstaltungsgruppe zumindest 6 Wochen vor der Exkursion zu beantragen.
2. Für die Bezahlung der Buskosten sind folgende Dokumente beizulegen:
  - 2.1. drei verschiedene Angebote von Busunternehmen (im pdf-Format)
  - 2.2. Bestätigung der Exkursion durch die Lehrveranstaltungsleitung
3. Eine Teilnehmer\*innenliste (von allen TN unterschrieben) ist nachzureichen.
4. Der Antrag erfolgt formlos per E-Mail an [organisation@oeh-phst.at](mailto:organisation@oeh-phst.at).

## § 8 Datenschutz

1. Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.
2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen zur Exkursionsförderung unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in, der\*die zuständige Referent\*in, der\*die Finanzreferent\*in und der\*die Vorsitzende der ÖH PHSt. Mandatar\*innen der Hochschulvertretung können im Rahmen ihres Auskunftsrechts Auskunft über anonymisierte Daten erhalten.
3. Alle Personen, die nach § 8 Abs 2. ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Ansuchen auf Exkursionsförderung erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen der Exkursionsförderung sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

## Anhang – Vertraulichkeitserklärung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Antrags auf Exkursionsförderung sowie der Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der\*die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des\*der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der\*die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien der Exkursionsförderung dazu berechtigten Personen weitergegeben. Der\*die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Der\*die Unterzeichnende haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die der ÖH der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie dem\*der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

---

Ort / Datum

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift